

**Information zu Gebieten, in denen Feuerwerk auch zu Silvester unzulässig ist
Auskunfts-/Klärungsbitte der Fraktion GRÜNE**

Bezug: E-Mail von BVG an Ausschussmitglieder von Fr 05.01.2024 12:18;

TOP 4 der KUV-Sitzung vom 08.01.2024, TOP 6 der Sitzung vom 12.02.2024

Antworten und Stellungnahme des Amtes

nach Abstimmung mit der BJV und der BIS (Feuerwehr)

„Das Bezirksamt möchten wir am Montag bitten für eine der nächsten Sitzungen zu klären, in welchen Gebieten Feuerwerk zu Silvester unzulässig ist und ob die Annahmen gemäß beigefügter Karte grundsätzlich korrekt sind. Die folgenden Fragen möchten wir dem Bezirksamt gerne mitgeben:

1. Gilt in den nachfolgenden Gebieten gemäß der entsprechenden Verordnungen, dass kein Lärm verursacht und somit kein Feuerwerk abgebrannt werden darf?

** Naturschutzgebiete*

A:

Ja. Für die Naturschutzgebiete und im NSG Schnaakenmoor für das FFH-Gebiet Schnaakenmoor - als höchster naturschutzrechtlicher Gebietskategorie. Beispielhaft: Die NSG-Verordnung Schnaakenmoor in der letzten Fassung vom 16.08.2016 regelt...

... in § 5 Absatz 1 Nr. 11:

„Im NSG ist es verboten, mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, **Feuerwerkskörper**, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsm Modelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

... sowie in ...

... § 5 (1) Nr. 2 das Verbot, wild lebende Tiere durch sonstige Handlungen stören,

... § 5 (1) Nr. 12 das Verbot, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder Feuer zu machen,

... § 5 (1) Nr. 14 das Verbot, die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,

... § 5 (1) Nr. 15 das: Verbot, das Gelände durch Abfälle oder auf sonstige Weise zu verunreinigen.

** NATURA 2000-Gebiete*

A:

Ja, siehe zu 1., d.h. FFH-Gebiet als Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

** Landschaftsschutzgebiete*

A:

Ja. In den im Bezirk Altona geltenden Landschaftsschutz-Verordnungen ist kein ausdrückliches Verbot von Feuerwerken formuliert, aber es ist in der Regel gem. § 2 der jeweiligen LSG-Verordnung verboten, im jeweiligen Landschaftsschutzgebiet Lärm zu erzeugen oder dieses auf andere Weise zu stören und im Freien Feuer anzumachen. Hierunter fielen auch Feuerwerke.

Beispielhaft:

§ 2

In dem sich aus § 1 ergebenden Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

Anlage 1

- a) an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten oder zu baden;
- b) **die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen** oder auf andere Weise **zu stören**;
- c) **Abfälle, Müll, Schutt und Abraam aller Art abzulagern**;
- d) **im Freien Feuer anzumachen**;

** Grün- und Erholungsanlagen*

A:

Es gibt in der Grünanlagenverordnung kein explizit benanntes Verbot von Feuerwerken, aber § 1 Abs. 3 sagt unter Nr. 1 aus, dass es verboten ist Grünanlagen zu verunreinigen. Nach Nr. 10 ist es zudem verboten, in Grünanlagen Lärm zu erzeugen. Hierunter wären auch Feuerwerke zu subsumieren.

2. Wozu dient in der "Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende" der Bezirksämter abweichend von der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) die Unterscheidung zwischen brandempfindlichen und besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen?

A:

§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV spricht ausschließlich von „**besonders** brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen“. Es ist anzunehmen, dass es sich bei der Reduzierung unter II. 2. auf lediglich „brandempfindliche“ Gebäude um einen redaktionellen Fehler handelt. Dieser könnte auf eine Rechtsänderung in 2017 (5. SprengÄndG) zurückgehen. Damals waren die 2009 (4. SprengÄndG) in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV als „Abstandsobjekte“ eingeführten „Reet- und Fachwerkhäuser“ ersetzt worden durch „besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen“. Trotzdem sind die Reet- und Fachwerkhäuser dann im Hinweistext der jährlichen Anordnung stehen geblieben - vermutlich, um möglichst im Konkreten zu bleiben. Letztlich handelt es sich aber bei der in Rede stehenden Formulierung nicht um den Anordnungs-, sondern lediglich um einen Hinweistext. Hier ist für 2024 eine Anpassung an den Verordnungstext vorgesehen.

3. Handelt es sich bei Reet- und Fachwerkhäusern um besonders brandempfindliche Gebäude?

A:

Ja. Dies hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 05.09.2017 (Az.: Pet 1-18-06-7112-038585) ausdrücklich festgestellt: „[...] Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das in § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz enthaltene Abbrennverbot von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe bestimmter Bauwerke im Rahmen der derzeitigen Verfahren zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufgrund der Erfahrungen der zuständigen Behörden dahingehend angepasst werden soll, dass „Reet- und Fachwerkhäuser“ durch „besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen“ ersetzt werden. Anders als in [...] wird zwar auf eine beispielhafte Nennung brandempfindlicher Gebäude und Anlagen verzichtet, aber dem mit der Petition vorgetragene Anliegen wird Rechnung getragen, auch ohne dass Tankstellen besonders erwähnt werden. [...]“

4. Handelt es sich bei Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen um brandempfindliche oder besonders brandempfindliche Gebäude?

A:

§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV trifft keine Aussage zur Brandempfindlichkeit von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen. Diese sind nach wie vor ausdrücklich im Verordnungstext benannt – während „Reet- und Fachwerkhäuser“ durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt wurden (vgl. Antwort zu 2.). Bei der besagten Gruppe von Gebäuden bzw. Anlagen steht zudem

Anlage 1

weniger der Bautypus im Vordergrund als die Nutzung durch Personengruppen, die teilweise nicht zur Eigenrettung fähig sind. Hinsichtlich eines Verbots des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der näheren Umgebung macht dies jedoch keinen Unterschied.

5. Sofern es sich bei Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen um brandempfindliche Gebäude handeln sollte: Welcher Mindestabstand gilt für Feuerwerksraketen und andere Feuerwerkskörper der Kategorie F2?

A:

Es gelten die in Nr. 1., 2. Absatz der Anordnung festgelegten Abstände von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie F 2. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.

6. Welche weiteren Gebäude und Anlagen im Bezirk Altona, wie z.B. Tankstellen und Treibstofflager, sind grundsätzlich als brandempfindlich, welche sind grundsätzlich als besonders brandempfindlich anzusehen?

A:

Zu Tankstellen siehe Antwort zu 3.. Tanklager sind analog dazu ebenfalls als besonders brandempfindlich anzusehen.

Nach Klärung der Fragen können wir im Ausschuss darüber sprechen, welche Kommunikationsmöglichkeiten zu Gebieten, in denen Feuerwerk auch zu Silvester unzulässig ist, über die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger hinaus in Betracht kommen.

*Der Senat (BIS) hatte der Bürgerschaft im November 2023 folgendes mitgeteilt (22/13626):
"Neben der vorgenannten Anordnung veröffentlichen die Bezirksämter im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich bereits jährlich Hinweise für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende. Weitergehende präventive Maßnahmen zur Aufklärung im Sinne geänderter Hinweise für die Öffentlichkeit können die Bezirke nach einer überbezirklichen Abstimmung durchführen."*

[...]

Stellungnahme:

Ergänzend zur Veröffentlichung der (überarbeiteten) Anordnung kann es zielführend und dem Schutzzweck der Anordnung dienlich sein, der Öffentlichkeit zur Orientierung und Sensibilisierung (karto)grafisch aufbereitete Informationen zu den in Rede stehenden Gebäuden und Anlagen nebst den erforderlichen Schutzabständen zur Verfügung zu stellen.

Das geeignete Medium der FHH wäre hier potenziell das webbasierte, vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) betriebene Kartenportal „Geo-Info online“ ([Geo-Online \(geo-portal-hamburg.de\)](https://geo-portal-hamburg.de)) – vorbehaltlich allerdings einer Klärung der konkreten technischen Umsetzung.

Die vom Sprecher der Fraktion GRÜNE über das Geo-Portal in Umap ausgearbeitete Karte ([Brandgefährdete Gebäude im Bezirk Altona - uMap \(openstreetmap.fr\)](https://openstreetmap.fr)) wäre für die Vorbereitung einer „amtlichen“ Karte sicher eine sehr geeignete erste Arbeitsgrundlage. Die notwendigen eigenen Recherchen und Ermittlungen, deren digitale Dokumentation und letztlich die Implemen-

Anlage 1

tierung in das Kartenportal würden jedoch einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand bedeuten. Die notwendigen Ressourcen stehen dem Amt nicht zur Verfügung. Dies würde analog für eine ebenfalls denkbare Print-Version gelten.

gez. Esselmann